

Satzung des Skiclub Günzburg e. V. (SC Günzburg e. V.)



§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Skiclub Günzburg e. V. Er hat seinen Sitz in Günzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der SC Günzburg pflegt und fördert den Skilauf. Dazu dienen insbesondere das Lehr- und Ausbildungswesen, der Breitensport sowie der Leistungssport.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden und neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenordnung 1977. Der Verein verfolgt kein Gewinnstreben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverbandes und soweit erforderlich dessen Fachverbänden und erkennt deren Satzung an.

§3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Personen im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder.
4. Persönlichkeiten, welche die Anliegen des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können das Vereinseigentum und die Einrichtungen des Vereins benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

4. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis spätestens 31. März des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
5. Bei Eintritt in der ersten Hälfte des Vereinsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten, bei Eintritt in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§6 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft wird erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages wirksam.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt (§8)
 - b) durch Tod
 - c) durch Streichung (§8)
 - d) durch Ausschluss (§8)

§8 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Beendigung des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das den Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann durch den Vorstand gestrichen werden.
3. Mitglieder können nach ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an den Verein geltend machen.

§9 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist wirksam solange nicht die Unwirksamkeit feststeht.
2. Ausschlussgründe sind
 - a) Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen den Vereinsfrieden
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins nach außen
 - c) Mutwillige Beschädigung oder zulässige Minderung des Vereinsvermögens
3. Gegen den Ausschluss durch den Vereinsausschuss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen. Die dann durch Mitgliederversammlung herbeizuführende Entscheidung ist endgültig, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, Sportwart, Schriftführer und Jugendwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wird kein Widerspruch erhoben, kann durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt werden.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Abberufung jedes Vorstandsmitglieds kann durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder mit 2/3.Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung erfolgen.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt. Bis dahin, sowie in lang andauernden Verhinderungsfällen, bestellen die Mitglieder des Vereinsausschusses einen Ersatzmann.

§12 Vereinsvertretung

Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden allein oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass ein stellvertretender Vorsitzender zur Vertretung des Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

§13 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss vorbehalten sind.

§14 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Schriftführer einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
3. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Beschlüsse ersichtlich sind.

§15 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Vorständen
 - b) den Beiräten
 - c) den Ehrenvorständen
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der Hauptversammlung zu wählen. Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - c) Entscheidung über sämtliche Maßnahmen, die unmittelbar den Sportbetrieb betreffen
 - d) Entscheidung über die Gründung von Abteilungen
 - e) Entscheidung über dingliche Belastung des Vereinsvermögens
4. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
5. Der Vereinsausschuss entscheidet in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§16 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alljährlich bis spätestens 31. Juli einzuberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Einberufung verlangen
3. Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen in der Günzburger Zeitung einzuladen. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

§17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - b) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Änderung der Vereinssatzung
 - d) die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - h) die Entscheidung über die Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit zu den Punkten a, d, e, f, g und h des Absatzes 1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit zu den Punkten b, c und i des Absatzes 1. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§19 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 der ordentlichen Mitglieder erschienen, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Skisports.

§21 Nichtigkeitsklausel

Es gelten die Bestimmungen des BGB, soweit in vorstehender Satzung nichts anderes bestimmt ist. Verstößt eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen gegen geltendes Recht, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

§22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Günzburg, den 19.07.2002